

Geschäftsordnung der Geschäftsführung des Kärntner Gesundheitsfonds gemäß §13 Abs. 6 K-GFG

§1

Zweck der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung regelt die Tätigkeit der auf Grundlage von § 13 Kärntner Gesundheitsfondsgesetz (K-GFG), LGBl 67/2013 idGF eingerichteten Geschäftsführung.

§2

Zusammensetzung der Geschäftsführung

Die Zusammensetzung der Geschäftsführung ist in § 13 Abs. 1 K-GFG geregelt. Die Geschäftsführung wird von zwei Geschäftsführer/innen ausgeübt.

§3

Aufgaben der Geschäftsführung

- (1) Die Aufgaben der Geschäftsführung sind in § 13 Abs. 2 und 4 geregelt. Insbesondere sind folgende Aufgaben zu besorgen:
 - a) Erstellung eines Jahresvoranschlages für das kommende Jahr bis spätestens 15. Dezember;
 - b) Erstellung eines Rechnungsabschlusses bis 30. Juni sowie eines Tätigkeitsberichtes bis 30. September für das vorangegangene Jahr;
 - c) Abwicklung aller zur laufenden Geschäftsführung gehörenden Angelegenheiten;
 - d) Verwaltung der Fondsmittel;
- (2) Die Geschäftsführer/innen schließen Verträgen im Namen und auf Rechnung des Gesundheitsfonds mit einem Gesamtaufwand von max. EUR 15.000,-, sofern damit verbundene Belastungen budgetär gedeckt sind und kein Genehmigungsvorbehalt seitens des/der Vorsitzender der Gesundheitsplattform besteht, selbständig ab.
- (3) Die Geschäftsführer/innen nehmen an den Sitzungen der Gesundheitsplattform teil. An den Sitzungen des Fachbeirates können die Geschäftsführer/innen teilnehmen.
- (3) Die Verwaltung des Fonds durch die Geschäftsführer gem. § 13 Abs. 2 K-GFG unterliegt der unmittelbaren Aufsicht und Weisung der Vorsitzenden der Gesundheitsplattform (§ 13 Abs. 3 K-GFG).
- (4) Die Geschäftsführer/innen tragen grundsätzlich gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung. Es besteht die Verpflichtung, sich gegenseitig über alle wichtigen Vorgänge zu informieren.

- (5) Es gilt das Vier-Augen-Prinzip, d.h. dass grundsätzlich beide Geschäftsführer/innen als Zeichnungsberechtigte auftreten. Die Zeichnungsberechtigung kann bei Abwesenheit eines/einer Geschäftsführer/in in dringenden Fällen von dem/der stellvertretenden Geschäftsführer/in wahrgenommen werden.
- (6) Ausgenommen von der gemeinsamen Verantwortung gem. Abs. 4 und Abs. 5 sind folgende Angelegenheiten, die ausschließlich in den Verantwortungsbereich jenes Geschäftsführers fallen, der nicht auf Vorschlag des stellvertretenden Vorsitzenden der Gesundheitsplattform bestellt wird:

Angelegenheiten gem. § 1 Abs. 3a und 3b K-KFG (LGBl. 46/2015 idgF)
- (7) Die alleinige Zeichnungsberechtigung in den Fällen gem. Abs. 6 obliegt dem zuständigen Geschäftsführer bzw. dessen Stellvertreter.

§4

Geschäftsstelle des Gesundheitsfonds

Für administrative Belange steht der Geschäftsführung die Geschäftsstelle des Gesundheitsfonds zur Verfügung. Die Organisation und Leitung der Geschäftsstelle obliegt der Geschäftsführung.

§ 5

Verschwiegenheitspflicht

Für die Geschäftsführung besteht über alle ihnen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zukommenden geheimhaltungspflichtigen Tatsachen Verschwiegenheitspflicht.

§ 6

Koordination im Rahmen der Landes-Zielsteuerung

- (1) Zur Wahrnehmung der Aufgaben der Landes-Zielsteuerungskommission haben die Geschäftsführer/innen des Fonds gleichberechtigt als Koordinatoren zu fungieren (§ 13 Abs. 4 K-GFG).
- (2) Die Koordinatoren sind ausschließlich den Co-Vorsitzenden der Landes-Zielsteuerungskommission gegenüber weisungsgebunden. Der Koordinator der Sozialversicherung ist ausschließlich den Vorsitzenden des Landesstellenausschusses der Landesstelle Kärnten der Österreichischen Gesundheitskasse, der Koordinator des Landes dem für Angelegenheiten der Krankenanstalten zuständigen Mitglied der Landesregierung gegenüber verantwortlich (§ 13 Abs. 4 K-GFG).
- (3) Die Aufgaben der Geschäftsführer/innen als Koordinatoren ergeben sich aus dem Gesundheits-Zielsteuerungsgesetz (G-ZG), BGBl I 81/2013, dem Kärntner Gesundheitsfondsgesetz (K-GFG), LGBl 67/2013 sowie der Geschäftsordnung der Landes-Zielsteuerungskommission in den jeweils geltenden Fassungen.
- (4) Die Koordinatoren sind berechtigt, an den Sitzungen der Landes-Zielsteuerungskommission teilzunehmen.

§ 7

Wirksamkeitsbeginn der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung tritt mit Unterfertigung durch die Vorsitzende der Gesundheitsplattform und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden der Gesundheitsplattform in Kraft und wird auf der Homepage des Kärntner Gesundheitsfonds veröffentlicht. (§ 13 Abs. 6 K-GFG).

Klagenfurt am Wörthersee, am 08. September 2020

Die Vorsitzende der Gesundheitsplattform

LHStv.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Beate Prettner

Die stellvertretenden Vorsitzenden der Gesundheitsplattform

Sylvia Gstätter
Direktorin Wirtschaftsbund

Georg Steiner, MBA